

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

LANDRECHT UND KONKORDAT

Ein Streifzug durch die Genese des kurzlebigen Konkordats von Tønsberg (1277) und seinen langwierigen Vor- und Nachwirkungen

VON IRIS ROBINIGG

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/280](https://doi.org/10.5282/nomokanon/280)

veröffentlicht am 06.02.2025

LANDRECHT UND KONKORDAT

Ein Streifzug durch die Genese des kurzlebigen Konkordats von Tønsberg (1277) und seinen langwierigen Vor- und Nachwirkungen

IRIS ROBINIGG

Zusammenfassung: Im Jahr 2024 wurde in Norwegen das 750-jährige Jubiläum der Verabschiedung des Landrechtes von 1274 begangen, das auf die Gesetzgebungstätigkeit König Magnus VI. "Lagabøte" zurückgeht. In seiner Regierungszeit wurden bereits bestehende Gesetzessammlungen zu einem einheitlichen Recht reformiert und ein Konkordat zwischen dem König und dem Erzbischof von Nidaros geschlossen. Das Konkordat von Tønsberg (1277) markierte eine bedeutende Vereinbarung zwischen der norwegischen Krone und der Kirche, dessen Gültigkeit nach dem Tod König Magnus infrage gestellt und drei Jahre später aufgehoben wurde. Trotz des Bruchs blieb es ein symbolisches Fundament für die Rechte der Kirche und prägte die kirchlich-staatlichen Beziehungen über Jahrhunderte hinweg, sowohl als Streitpunkt als auch als historischer Bezugspunkt.

Summary: In 2024, Norway celebrated the 750th anniversary of the adoption of the Land Law of 1274, which dates back to the legislative activities of King Magnus VI 'Lagabøte'. During his reign, existing laws were reformed, and a concordat was concluded. The Concordat of Tønsberg (1277) marked an important agreement between the Norwegian crown and the church, the validity of which was called into question after King Magnus' death and cancelled three years later. Despite the breach, it remained a symbolic foundation for the rights of the Church and characterised church-state relations for centuries, both as a point of contention and as a historical point of reference.

Im Jahr 2024 wurde in Norwegen das 750-jährige Jubiläum der Verabschiedung des Landrechts von 1274 begangen, das auf die Gesetzgebungstätigkeit König Magnus VI. "Lagabøte" Håkonsson (1263-1280) zurückgeht. In der Regierungszeit des „Gesetzesverbesserers“ kam es zu der Vereinheitlichung, Reformierung, Kodifizierung und Systematisierung von bestehenden und neuen Rechtssammlungen, wie dem Gefolgschaftsrecht (1273), dem Landrecht (1274) und dem Stadtrecht (1276). Im europäischen Kontext zählt das Landrecht zu einem der ersten Reichsrechtssammlungen des Hochmittelalters, welche die mündlich überlieferten Gesetzessammlungen der vier Rechtsbezirke des Reiches (Gulating, Frostating, Eidsivating und Borgating) zu einer einheitlichen und nationalen Rechtssammlung zusammenfassten und bis zur Einführung des Norske Lov (1687) Bestand hatte.

Anfang des 13. Jhd. hatte sich bereits ein In- und Nebeneinander von Strukturen der weltlichen und kirchlichen Jurisdiktionsbereiche ausgeprägt. Die Katholische Kirche – in Präsenz des Erzbischofs von Nidaros – hatte ein großes Interesse daran, keinen ihrer bereits etablierten Jurisdiktionsbereiche und Privilegien durch die weltliche Gesetzgebung beschneiden zu lassen. Sie wollte einen zu starken Einfluss der weltlichen Obrigkeit in Sachen der Christengesetzgebung

vermeiden, welche in Form der Christengesetze auf lokaler Ebene bereits im Recht der Bezirke des Tings („Volksversammlung“) vorhanden war. Aus der Perspektive des Erzbischofs Jon Raude von Nidaros (1267-1282) geschah jedoch genau das bei der Umsetzung der Reform des Abschnitts über die Rechte der Christen im Gulatings- und Borgatingsrecht sowie beim Versuch einer Reform des Frostatingrechts (1267-69). Im Gegensatz zu den anderen Tingbezirken, befand sich das Frostating im Territorialbereich des Erzbischofs. Dieser vereitelte die Revision, indem er die beschlussfassenden Männer des Tings davon überzeugte, dass der König seine Gesetzgebungskompetenzen überschritten hätte, da seiner Meinung nach nur der Kirche die Vornahme einer solchen Revision zustünde. Zwar akzeptierte der König den Einwand des Erzbischofs und gewährte ihm die Verfassung einer alternativen Revision, doch das ihm als zu nahe am Kirchenrecht stehende Endresultat wollte er nicht anerkennen.¹ Bedauerlicherweise hätte eine solche „Überschreitung der königlichen Gesetzgebungskompetenz“ durchaus potenzielle Vorteile mit sich gebracht und möglicherweise dem Konkordat von Tønsberg zu mehr Langlebigkeit verholfen. Ursprünglich hatte König Magnus sich die Verschriftlichung seines Landrechts in redaktioneller Zusammenarbeit mit der Kirche ersehnt und ein breiter ausfallendes Christengesetz darin vorgesehen. Die ablehnende Haltung des Erzbischofs gegenüber einer kirchlich-königlichen Co-Verfasserschaft führte jedoch nicht dazu. Das im Landrecht in Kap. II eingebundene Christengesetz enthielt das Glaubensbekenntnis, die Zweischwerverlehre, das Wahlrecht des höheren Klerus bei der Wahl eines neuen Königs sowie das Gelöbnis des Königs zur Einhaltung der durch den Hl. Olav († 1030) eingesetzten Christenrechte (vgl. Landrecht Kap. II. Art. 1, 2, 5, 7). Das im Vergleich zu den zehn anderen Gesetzen komprimiert gehaltene Christengesetz war also erneut der Unnachgiebigkeit des Erzbischofs geschuldet, der die Verfassung eines eigenen Christengesetzes bevorzugte, welches auf staatlicher Ebene nur in Island Geltung erlangte.² Der Erzbischof glänzte einige Jahre später auch im Falle des Konkordats mit Starrköpfigkeit und Überbegehrlichkeit - was dem Konkordat letztlich nur eine kurze Lebensdauer von drei Jahren bescheren sollte.³

¹ Vgl. *Øyrehagen Sunde, Jørn*, Landslova av 1274 mellom historisk brot og kontinuitet, in: *Historisk Tidsskrift* 101 (2022), 271-285, 272f.; *Haug, Eldbjørg*, Konkordat – Konflikt – Privilegium, Sættargjerden som indikator på forholdet stat – kirke fra Magnus Lagabøter til Christian I (1273-1458), in: *Imsen Steinar, Ecclesia Nidrosiensis 1153-1537. Søkelys på Nidaroskirken og Nidarosprovinsens historie*, Trondheim 2003 (= *Senter for middelalderstudier NTNU Skrifter* 15), 83-120, 84, 86; *Hamre, Lars*, Ein diplomatarisk og rettshistorisk analyse av Sættargjerda i Tunsberg. Redigert av Eldbjørg Haug, in: *Historisk Tidsskrift* 82 (2003) 381-431, 384f.; *Haug, Eldbjørg*, Concordats, Statute and Conflict in Arna saga biskups, in: *Collegium Mediaevale* 28 (2015) 70-104, 77. Die Gültigkeit des Landrechts wurde jeweils auf den vier regelmäßig tagenden Tingversammlungen des Frostating (1274), Gulating (1275) sowie dem Eidsivating und Borgating (1276) unter Teilnahme von weltlichen und kirchlichen Vertretern beschlossen (vgl. *Øyrehagen Sunde, Landslova* (Anm. 1), 272.

² Vgl. *Ugulen Kristiansen, Jo Rune/ Rindal, Magnus*, Magnus Lagabøtes landslov, Oslo 2024, 57-60; Dazu zählten: Liber Augustalis v. Frederik II (Sizilien) v. 1231; Las Siete Partidas for Castilla v. 1265 v. Alfonso den Weisen, Svenske Landslagen v. 1350 (vgl. *Øyrehagen Sunde, Landslova* (Anm. 1), 277. In der Regierungszeit Olav Haraldsson (1015-1028) konnte sich das Christentum durch das beharrliche Streben der Krone fruchtbar und weitreichend in Norwegen verankern. Nach seinem Tod in der Schlacht von Stiklestad (29.7.1030) und seiner kurz danach folgenden Heiligsprechung wurde der Hl. Olav als Heiliger und Verteidiger des Christentums zum Ideal und Vorbild späterer Herrscher, deren Krönung und Salbung möglichst im Nidarosdom (der letzten Ruhestätte des Heiligen) stattzufinden hatte.

³ Inwieweit die norwegischen Bischöfe an den beschlussfassenden "Gesetzesversammlungen" der jeweiligen Rechtsbezirke („Lagting“) mitwirkten, und dem späteren Beschluss der revidierten Gesetze beiwohnten, bleibt offen. E. Haug glaubt, dass zumindest bei der Revision des Christenrechts des Gulating, des Borgating und möglicherweise beim Eidsivating die Bischöfe Peter von Bergen und Torgil von Stavanger mitwirkten (vgl. *Haug, Konkordat* (Anm. 1), 86).

1 König Magnus: stolzer Herrscher, frommer Katholik und Freund der Franziskaner

Es stellt sich die Frage, welche Gründe König Magnus dazu bewogen, die Vereinheitlichung der lokalen Rechtssammlungen für notwendig zu erachten, auszubauen und zugleich eine wohlwollende Haltung gegenüber der Kirche einzunehmen. Nach Ansicht des Rechtshistorikers J. Øyrehagen Sunde könnten die Vereinheitlichungsbestrebungen in dem Wunsch nach stärkerer Zentralisierung und dem Aus- und Umbau von administrativen Organen gelegen haben – was ihm politische Stärke einbrachte. Beispielsweise wurden den Männern des Ting an den Tingversammlungen nur mehr beschlussstreffende und keine gesetzgebende Autorität zugesprochen.⁴ Auch die Christengesetzgebung wurde diesem Um- und Ausbau unterworfen. In Kapitel II. des Landrechts wird die positive Haltung des Königs zur getrennten Gesetzgebungs- und Urteilsgewalt von Krone und Kirche im Sinne der Zweischererlehre verdeutlicht (vgl. Landrecht Kap. II, Art. 2). Den Universalgesetzgebungsanspruch des Kanonischen Rechts nicht außer Acht lassend, ordnete der König die rechtlichen Bedürfnisse der Kirche auf eine für ihn tragbare Weise in das Landrecht ein. Persönlich scheint Magnus nicht nur als gerechter und rechtskundiger „Gesetzesverbesserer“, sondern auch als Katholik und Mitmensch dem mittelalterlichen Ideal des „*rex iustus*“ sehr nahegekommen zu sein. Er pflegte ein persönliches und auch materielles Näheverhältnis zur Kirche.⁵ Der König, dessen pädagogische Unterweisung in die Hände der Franziskaner gelegt worden war, erwies sich in weiterer Folge als Förderer und Sympathisant des Dominikaner- und Franziskanerordens. Die Ideale des Hl. Franz von Assisi († 1226) scheinen im Landrecht, in Kap. IX. der Gesetzgebung über die Diebe eingeflossen zu sein. In Art. 1 manifestiert sich die geistliche Haltung und Solidarität der Franziskaner zu den Armen in der Forderung der Nichtbestrafung von arbeitsunfähigen Dieben, die aufgrund von Hunger handeln sowie in der Etablierung humanerer Strafmaßnahmen.⁶ Immer wieder werden im Prolog sowie in den einzelnen Gesetzgebungen des Landrechts, des Gefolgschaftsrechts und des Stadtrechts der christliche Glaube und seine Wertebasis eingeflochten. Gem. Art. 23 des Gefolgschaftsrechts sind die Höflinge zur Führung und Wahrung eines christlichen Lebens unter den Kardinaltugenden und der Vermeidung der Wurzelsünden gehalten. Persönlich verfügte der König in seinem Testament (1277) die Übertragung einer umfangreichen Gabe an die Kirche und die Armen und bestellte mit päpstlicher Genehmigung die Bischöfe von Bergen und Oslo als Exekutoren. Zusätzlich sorgte er für die Errichtung von mehreren Kirchen und Spitälern. Insbesondere die Dominikaner und Franziskaner wurden testamentarisch mit einer größeren Summe bedacht. Letztere erhielten nach einem Klosterbrand (1270) eine Summe von 700 Mark

⁴ Vgl. *Øyrehagen Sunde*, *Landslova* (Anm. 1), 277.

⁵ Vgl. *Hamre*, *Ein diplomatarisk* (Anm. 1), 382; *Haug*, *Konkordat* (Anm. 1), 84.

In Norwegen führten die positiven Rahmenbedingungen des 13. Jhd. zu einem harmonischeren Verhältnis von Krone und Kirche, einer Zentralisierung des Königtums, der Etablierung einer Art königlichen Beamtenstabs in Form von „*Syssel- und Lagmenn*“ sowie dem Beginn einer Zentraladministration. In dieser wirkten die königliche Aufsichts- und Anklagebehörde (*Sysselmenn*) zusammen mit den *Lagmenn*. Die *Lagmenn* beaufsichtigten die örtlichen Rechtsversammlungen (*Lagting*), legten das Recht aus und erörterten den Menschen dessen Anwendung. In Magnus Regierungszeit entwickelten sich die *Lagmenn* von Aufsichts- und Beratungsorganen zu Richtern, die nichtrevidierbare Urteile fällen konnten (vgl. *Haug*, *Konkordat* (Anm. 1), 84.

⁶ Vgl. *Ugulen Kristiansen / Rindal*, *Lagabøtes landslov* (Anm. 2), 159; *Berg, Dieter*, *Franziskus von Assisi. Sämtliche Schriften* (= Reclams Universal-Bibliothek 19044), Ditzingen 2014, 73; *Regula Bullata Fratrum Minorum v. 1223*, Kap. 2,5 u. 6.

zum Wiederaufbau des Klosters und erfüllten dem König seinen letzten und sehnlichsten Wunsch: die Grabesruhe im Franziskanerkloster zu Bergen.⁷

2 Entstehung des Konkordats von Bergen

Die Genese des jubiläumsträchtigen Landrechts als auch des ersten und geplatzen Konkordates von Bergen (1274) fiel in die Amtszeit von Erzbischof Johannes Raude (1267–1282). Dieser verhinderte durch seine unnachgiebige Auffassung, die die Verfassung von Christengesetzen als eine Sache der Kirche betrachtete, die Etablierung eines eigenen Christenrechts im Land und sorgte dafür, dass lediglich eine knappe Christengesetzgebung im Landrecht Eingang fand. Trotz dieser Meinung hatte Erzbischof Raude eine verbindliche Vereinbarung zwischen Kirche und Krone im Sinn – allerdings auf die von ihm erdachte Weise. Der Erzbischof wirkte bereits als Kanoniker im Domkapitel von Nidaros, bevor er 1267 durch selbiges zum Erzbischof bestimmt und ein Jahr später mit Einverständnis von Papst Clemens IV. (1265–1268) zum Erzbischof von Nidaros geweiht wurde. Zu Recht ordnen die Historiker L. Hamre und E. Haug den Erzbischof in die Kategorie der rechtswissenschaftlich gelehrten „Kanonisten-Bischöfe“ ein, deren episkopaler Charakter manches Mal weniger durch diplomatisches Feingefühl, Taktik und kirchenpolitischen Charme, als durch den absoluten Willen zur Durchsetzung von kirchenrechtlichen Normen glänzte. Etymologisch betrachtet, schreibt ihm sein Nachname Raude, aus dem Altnorwegischen „raudhærd“ eine rote Haarpracht sowie aus dem Isländischen „stadfasti“ ein beharrliches und durchsetzungsstarkes Wesen zu.⁸ Diese charakterliche Zuschreibung ist keine gänzlich unbrauchbare Eigenschaft für die Leitung eines immensen und unwegsamen Territorialbereichs – im Gegenteil. Immerhin umfasste das seit 1153 bestehende Erzbistum Nidaros die norwegischen Bistümer Bergen, Stavanger, Hamar und Oslo sowie die Bistümer Kirkjubøur, Orkney, Sodor und Man, wie auch die Bistümer von Garðar, Hólar und Skálholt. Nach dem Besuch des zweiten Konzils von Lyon (1274) sah sich der Erzbischof als Metropolit verpflichtet den Forderungen Papst Gregors X. (1271-1276) nachzukommen und die reformbedürftigen Verhältnisse der Kirchenprovinz zu bewerten. Der Erzbischof schien fündig geworden zu sein und beschloss die erhobenen Konfliktpunkte mit König Magnus auf der Reichsversammlung in Bergen (1274) zu klären. Die mehrwöchige Reichsversammlung war geprägt von Kontroversen und Debatten über die Verabschiedung der Christengesetzgebung im neuen Landrecht sowie dessen potenzielle Ausweitung. Der Erzbischof stellte sich gegen die rasche Umsetzung dieser und auch anderer glaubensrelevanter Bestrebungen, da er für zentrale Punkte der Vereinbarung zuerst die Bestätigung des Papstes erreichen wollte.⁹

Nach der Reichsversammlung legte der Erzbischof jenes in Bergen ausgehandelte Konkordat vom 1. August 1273 dem Papst zur Bestätigung vor. Im Herbst desselben Jahres konnte der Erzbischof dem König das päpstlich bestätigte, jedoch mit einer Schlichtungsklausel versehene Konkordat überreichen. Sie forderte im Falle eines Vertragsbruches seitens der königlichen Partei die Wiedereinführung des einstigen Wahlkönigtums und die Vasallität der Krone unter die

⁷ Vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 398; *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 91; *Friðriksdóttir, Jóhanna Katrín / Aamodt Nielsen, Marit / Rindal, Magnus*, Magnus Hákonsson Lagabøtes bylov og farmannslov, Oslo 2023 (= NB kilder 16:1), 37f.; *Imsen, Steinar*, Hirdskræen. Hirdloven til Norges Konge og hans håndgangne menn. Etter AM 322 fol, Oslo 2000, 109-118; *Øyrehagen Sunde, Jørn*, Kongen, lova og landet. Kong Magnus Lagabøter, Landslova av 1274 og det Norge han skapte, Oslo 2024, 99.

⁸ Vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 383f.; *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 84; *Haug*, Concordats (Anm. 1), 76.

⁹ Vgl. *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 86ff.

Kirche. Dies hätte die Erbfolge des Königs gefährden und einem anderen Geschlecht auf den Thron verhelfen können sowie zugleich das Thronfolgesetz von 1163 über das Landrecht erhoben. In den Augen des Königs konnten die Forderungen nur als eine kecke und anmaßende Anhäufung nostalgischer Träume und als eine ignorante Anmaßung gegenüber der königlichen Gesetzgebungstätigkeit zu bewerten sein. Er lehnte ab.¹⁰

3 Das Konkordat von Tønsberg

Nach dem gescheiterten ersten Versuch wurden die alten Fragestellungen erneut im Sommer 1277 auf der Reichsversammlung in Tønsberg aufgenommen und am 9. August 1277 als Konkordat von Tønsberg (auch „Sættargjerden“) erfolgreich beschlossen und verschriftlicht. Während die Verhandlungen auf der königlichen Residenz in Tønsberg stattfanden, fand der abschließende Vergleich zwischen König und Erzbischof in der danebenliegenden Kirche der Franziskaner statt.¹¹ Die Konkordatsurkunde beläuft sich auf eine Größe von 50 x 21,5 cm, liegt im Original in der Arnamagnäanischen Sammlung der Universität Kopenhagen in lateinischer Sprache in der Dokumentenform einer Notitia vor.¹² Neben mehreren lateinischen Abschriften wurde auch eine offizielle altnorwegische Version erstellt. Diese verloren gegangene Version enthält ein zusätzliches, nachträglich hinzugefügtes Regulativ über den Zehent (u. a. eine Ausweitung des Realzehenten auf Waren wie Schafwolle, Früchte, Tran, Wild, Salz, Bernstein und Festeinnahmen von vermietetem Grundeigentum).¹³ Die Wahl der Form des Dokuments liegt laut den Historikern L. Hamre und E. Haug in den vorausgehenden mündlichen Verhandlungen und dem Wunsch über die Darstellung der Ebenbürtigkeit beider Vertragspartner begründet.¹⁴

3.1 Die Vereinbarungen des Konkordates

Zwar ähnelt das Konkordat von Tønsberg dem Bergenser Vorgängerdokument, doch wurden auch sprachliche Änderungen und Hinzufügungen vorgenommen (z. B. die Begleitung reichsvisitierender Könige durch Kleriker, die optionale Begutachtung der Münzen, die Eidformel des Königs und der Adeligen), welche ein ausgewogeneres und harmonischeres Gesamtbild

¹⁰ Vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 385f.; *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 76, 89ff.; *Spørck, Bjørg Dale / Karlsen, Espen / Rindal, Magnus*, Magnus Håkonsson Lagabøtes Kirkelige Lovgivning. Kong Magnus Lagabøtes Kristenrett og Forlik mellom Konge og Erkebiskop, Oslo 2024 (= NB Kilder 16:3), 102ff.; Die Bezeichnung „Sættargjerden“ leitet sich aus dem altnord. Begriff „sættargerð“ ab und bedeutet Abkommen oder Vereinbarung.

Dazu zählte das Thronfolgesetz von 1163 und der Privilegienbrief des Königs Magnus Erlingsson. Ersteres gewährte der Kirche Mitbestimmungsrechte bei der Wahl eines Königs. Gemäß Zweiteren stünde jeder Thronfolger in der Nachfolge König Olav Haraldsson und verwalte das Reich als Lehn des Hl. Olav, weswegen die Krone symbolisch aus den Händen der Kirche im Nidarosdom zu empfangen sowie die Ablegung eines Lehnsedes vonnöten seien (vgl. *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 88).

¹¹ Vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 386, 400.

¹² Vgl. Árni Magnússon [AM] *Diplomata Norvegica* Fasc. 5 Nr. 6.

¹³ Vgl. Ebd., 388f.; *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 91f., 95; *Spørck / Karlsen / Rindal*, Magnus Håkonsson Lagabøtes Kirkelige Lovgivning (Anm. 10), 117.

¹⁴ Vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 390; *Overenskomst mellem Kongen og Erkebiskoppen, afsluttet i Tønsberg den 9de August 1277*, in: *Norges gamle Love indtil 1387*. Bd. II. Lovgivningen under Kong Magnus Haakonssøns Regjeringstid fra 1263 til 1280, Hg. v. Rudolf Jakob Keyser / Peter Andreas Munch, Christiania 1848, 462-467. Die Originaltexte der Konkordate von Bergen und Tønsberg wurden in Band 2. der hier genannten historischen Quellensammlung „Norges gamle Love indtil 1387“ publiziert.

Die Historiker L. Hamre und E. Haug bewerteten unter Zuhilfenahme der kanonistischen und staatsrechtlichen Theorie den Rechtscharakter des Konkordates. Nach ihrer Interpretation ist das Konkordat von Tønsberg nicht privilegientheoretischer oder legaltheoretischer Natur, sondern eine vertragstheoretische Vereinbarung zwischen gleichwertigen Parteien (vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk analyse, 387 (Anm. 1); *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 89).

erzeugt und auf eine mit Vertragsstrafe versehene Klausel verzichtet.¹⁵ Das Proömium beginnt erneut mit der Trinität und abermals erhält der Leser Informationen über den Beweggrund des Entschlusses beider Parteien, einen Vergleich zu schließen. Auch wird über die Haltung der königlichen und der kirchlichen Partei über die Streitfragen informiert. Wie zuvor werden die Hintergründe des Konkordats, die Nachforschungen und die Fragestellungen des Erzbischofs über die Richtig- und Wiederherstellung früherer Privilegien und die Ausweitung bisheriger Privilegien behandelt. Dazu gehörte die beiderseits als problematisch erlebte Überschneidung von weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit sowie die Frage der Wiederherstellung von früheren aber ungebrauchten Rechten, welche die Kirche durch Art. 6 des Thronfolgegesetzes von 1163, dem Privilegienbrief König Magnus Erlingsson (1161-1184) und anderen Briefen erhalten hatte.¹⁶ Abermals erfolgt die ablehnende Erwiderng des Königs gegen das alte Mitbestimmungsrecht der Kirche bei der Wahl eines Königs (*selectio*), der Vasallität (*subiectio*) des Königs und des Königreichs unter dem Hl. Olav und der Dedikation der Krone (*oblatio coronae*) nach dem Tod eines jeden Königs an die Kirche, der diese als haltlos, obsolet und verjährt zurückweist.¹⁷ Gemäß dem König sei es nicht möglich, hundert Jahre alte, ungebrauchte und verjäherte Sonderrechte aus der Regierungszeit des König Magnus Erlingsson wieder einzufordern. Dem königlichen Einwand entgegnet der Erzbischof mit der Begründung, dass er aufgrund seiner Amtspflichten zur Bemühung der Wiederherstellung der früheren Rechte der Kirchenprovinz verpflichtet sei. Jedoch sei in Anbetracht der Tatsachen das beharrliche Einfordern alter Rechte nicht mehr zu vertreten. Um das Aufkommen von Unruhe und Aufständen im Land zu vermeiden, seien nun Frieden und Eintracht durch einen nutzbringenden „Vergleich“ zwischen König und Kirche zu suchen.¹⁸ Der Prolog endet mit der Bekräftigung der erfolgreich geschlossenen Einigung zur Vigil des Hl. Laurentius († 258) im Jahr 1277 in der Franziskanerkirche zu Tønsberg. Diesem anschließend folgen die siebzehn Artikel des Konkordats. Die Artikel beginnen mit der Verzichtserklärung des Erzbischofs auf die Mitbestimmungsrechte bei der Wahl eines Königs und die Vasallität der Krone unter die Kirche sowie die Dedikation und den Empfang der Königskrone aus den Händen der Kirche (Art. 1). Im Falle des Erlöschens der königlichen Erbfolge erlangt das Mitbestimmungsrecht der Kirche, in Präsenz des Erzbischofs von Nidaros und der norwegischen Bischöfe, wieder Gültigkeit. Ihnen ist, zusammen mit den Stimmen des hohen Adels, großes Gewicht beizumessen (Art. 2). Im Zuge dessen folgt die permanente Verzichtserklärung des Königs auf die Wahrnehmung des Anhörungs-, Prüfungs- und Entscheidungsrechts in Kirchensachen (Art. 3).¹⁹ Die Kirche kann in allen kirchlichen Streitfällen und Rechtssachen zwischen Klerikern sowie Klerikern und Laien, aber auch anderen kirchlichen Rechtsangelegenheiten in Sachen von Ehe, Geburt, Patronat und damit verbundenen Vermögens- und Personalrechten, Zehent, Gelübde, Testament, Schenkungen an Kirchen, Klöster und heilige Stätten eigenständig urteilen (Art. 4). Zudem ist die Entscheidungsvollmacht der Kirche auch bei Tatbeständen des Sakrilegs, des Meineids, des

¹⁵ Vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 390f.; *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 91.

¹⁶ Vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 402; *Spørck / Karlsen / Rindal*, Magnus Håkonsson Lagabøtes Kirkelige Lovgivning (Anm. 10), 123; *Universitetet i Bergen*, Kong Magnus Håkonssons tronfølge, at: https://www.hist.uib.no/grunnfag/kjelder/1273_kong.htm [abgerufen am 28.11.2024]; Kong Magnus Erlingssøns Skjenkelse af Norges Krone til St. Olaf, in: *Norges gamle Love indtil 1387*. Bd. I. Lovgivningen under Kong Magnus Haakonssøns Regjeringstid fra 1263 til 1280, Hg. v. Rudolf Jakob Keyser / Peter Andreas Munch, Christiania 1846, 442-444.

¹⁷ Vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 395.

¹⁸ Vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 396f.

¹⁹ Vgl. *Spørck / Karlsen / Rindal*, Magnus Håkonsson Lagabøtes Kirkelige Lovgivning (Anm. 10), 125; *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 406f. Die Zählweise des Konkordates stammt von der Autorin.

Wuchers, der Simonie, der Häresie, der Unzucht, des Ehebruchs, des Inzests und anderen, gewöhnlich in den kirchlichen Rechtsbereich fallenden Bereichen gewährleistet (Art. 5). Dem Erzbischof und den Bischöfen ist es erlaubt, in den von Königen errichteten und gestifteten Kapellen und anderen Kapellen ihrer Provinz, ohne deren und anderer Laien Zustimmung oder Präsentation, geeignete Personen zu ernennen (Art. 6). Die Wahlen von Bischöfen und Äbten haben ohne die Einmischung von Gewalt, Macht oder Autorität eines Königs oder Fürsten zu geschehen. Das Wahlergebnis ist dem König zur Bestätigung vorzulegen.²⁰ Bischöfe, Äbte und andere Kleriker sind nicht verpflichtet, an den Feldzügen des Königs teilzunehmen oder sich daran finanziell zu beteiligen, es sei denn, es besteht eine dringende Notwendigkeit und wird vom Diözesanbischof oder höhergestellten, gelehrten Kirchenmännern genehmigt (Art. 7). Dem König ist es nicht erlaubt, die genehmigten und verfassten Gesetze des Landes sowie die Geldstrafen, sei es gegen Geistliche oder Laien, im Widerspruch zur alten Gewohnheit zum Nachteil der Kirche zu ändern (Art. 8). Wie bei seinen Vorgängern üblich, ist dem Erzbischof und seinen Nachfolgern der Kauf edler Falken und Habichte erlaubt (Art. 9). Die Könige haben sich in Bezug auf den Zehent von Ländereien und deren Missionen an die kanonischen Sanktionen zu halten (Art. 10). In günstigen Zeiten ist dem Erzbischof der Export von Mehl nach Island erlaubt. Auch wird ihm die Erlaubnis zum Import anderer Dinge nicht verweigert (Art. 11). Der Erzbischof darf die Zolleinahmen einer einzelnen und jährlich aus Island kommenden Schiffsladung einbehalten (Art. 12). Allen Pilgern, die aus Andacht die Stätten des Hl. Olav und der besagten Kathedralen in Norwegen besuchen, ist in Friedens- und Kriegszeiten eine sichere Hin- und Rückreise zu gewährleisten. Sie sollen nicht unrechtmäßig belästigt werden, sofern es sich nicht um verdächtige Spione handelt und sie zur Prüfung einem kirchlichen Richter übergeben werden müssen (Art. 13).²¹ Dem Erzbischof werden hundert mit Freiheit und Immunität ausgestattete, kriegserfahrene Männer zugesprochen. Diese sind von der Wehrpflicht („Leidangr“) befreit. Dieselbe Gunsterweisung gilt den Bischöfen von Oslo, Bergen, Stavanger und Hamar, welchen vierzig dieser Männer zugesprochen werden. Auch den Pfarrern zu Stadt und zu Land sei die Freistellung von der Wehrpflicht für zwei Mitglieder der Familie und eines unabdingbaren Angehörigen gewährt (Art. 14). Sollten sich diese Männer des Unrechts schuldig machen, sind sie dem Urteil des Erzbischofs zu übereignen, sofern es sich nicht um Mord oder schwere Körperverletzung handelt, dann sind sie vor das weltliche Gericht zu stellen (Art. 15). Unter dem von dem Erzbischof selbst oder seinen Nachfolgern, Rechtspflegern oder Verwaltern erlassenen Verbot über Käufe, Verkäufe und Übertragung von Dingen von Ort zu Ort sollen nicht Bischöfe, andere Kleriker oder in deren Dienst stehende Laien fallen, die in deren Vertretung handeln müssen (Art. 16). Dem Erzbischof wird das Münzrecht gewährt. Im Falle eines aufkommenden Zweifels über die Beschaffenheit der Münzen, kann die Expertise je eines Fachkundigen des Erzbischofs und des Königs eingeholt werden (Art. 17). Die Artikel enden mit der Feststellung der glücklichen Einigung zwischen dem König und dem Erzbischof, die unter der Anwesenheit der Bischöfe von Oslo und Bergen, der acht Barone und Domherren geschlossen und mit einem Eid auf das Evangelium beschworen wurden.²²

²⁰ Vgl. *Spørck / Karlsen / Rindal*, Magnus Håkonsson Lagabøtes Kirkelige Lovgivning (Anm. 10), 126; *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 92f.; *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 409f., 412; Dieser Anordnung kam der König nach, indem er den lokalen und administrativen Repräsentanten der Krone (Sysselmenn) und den rechtskundigen und rechtsauslegenden Repräsentanten des Ting (Lagmenn) die Einmischung und Rechtsprechung in solchen Dingen untersagte (vgl. *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 410f).

²¹ Vgl. *Spørck / Karlsen / Rindal*, Magnus Håkonsson Lagabøtes Kirkelige Lovgivning (Anm. 10), 127.

²² Vgl. *Overeenskomst mellem Kongen og Erkebiskoppen*, afsluttet i Tunsberg den 9de August 1277, (Anm. 13), 462-467; *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 414; *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 93.

3.2 Das Ende des Konkordats

Die dreijährige Laufzeit des Konkordats fand im Sommer 1280 ein jähes Ende. Ursprünglich hatte König Magnus für Juli desselben Jahres ein Provinzialkonzil nach Bergen einberufen, auf dem gleichzeitig die Krönung seines ältesten Sohnes Erik Magnusson (1280-1299) sowie eine Landessynode am königlichen Schloss Holmen und eine kirchliche Provinzialsynode in der erzbischöflichen Residenz in Vagen stattfinden sollten. König Magnus starb jedoch vor Eröffnung beider Synoden. Nach dem Ableben König Magnus, im Mai desselben Jahres, hatte Erzbischof Raude die lang geplante Krönung des unmündigen Kronprinzen am Fest des Hl. Swithun von Winchester († 862) im Rahmen der Reichsversammlung in der Christuskirche in Bergen vorzunehmen. Bereits vor der Krönung plante die Vormundschaftsregierung Einschränkungmaßnahmen gegen das Konkordat zu ergreifen, was auch dem Erzbischof bei seiner Ankunft in Bergen zu Ohren kam. Er betonte, dass er ohne eine Garantie auf Einhaltung des Konkordats dem Thronfolger nicht den kirchlichen Segen der Salbung und Krönung erteilen werde. Die Vormundschaftsregierung willigte ein und ließ den König einen Eid auf die Einhaltung des Konkordates ablegen. Zum Verdruss der Kirche beschloss die Vormundschaftsregierung jedoch trotzdem das Ende des Konkordates einzuläuten, dessen Gültigkeit sie mit der Regierungszeit König Magnus verknüpfte und an dessen Bestätigung sie nach der Krönung des 12-jährigen Kronprinzen Erik kein Interesse mehr hatte. Nach der Krönung berief die Vormundschaftsregierung eine dritte geschlossene Versammlung in der königlichen Residenz ein, um ohne Anwesenheit von Kirchenvertretern eine umfassende Novelle des Landrechts mit stark antiklerikalen Zügen zu verfassen. Sie ließ umfassende Gesetzesvorarbeiten erstellen, die nach der Übersendung, Einsichtnahme und Bestätigung durch die Lagtinga als Zusatz in das Landgesetz eingefügt wurde. Diese Hinzufügung brachte der Kirche Einschränkungen in den Bereichen der kirchlichen Jurisdiktion und Ökonomie. Unter anderem gewährte es Adeligen erweiterte Vollmachten bei Eheschließungen, dehnte das Vorladungsrecht von Geistlichen vor weltlichen Gerichten aus und brachte die Aufhebung der Steuerfreiheit der Kirche, die Abschaffung der Regulation des Zehnten und den Entzug des erzbischöflichen Münzrechts mit sich. Nach einem erfolglosen Aufruf des Erzbischofs an die Krone, die neuen Zusatzregelungen zurückzuziehen, beschloss der Erzbischof in Anwesenheit von acht der zehn Suffraganbischöfe ein Provinzialstatut (1280). In diesem wurden die Artikel des Konkordats erneut bekräftigt und mit der Aufzählung von mit dem Kirchenbann und der Exkommunikation einhergehenden Tatbeständen untermalt. Dies hatte zur Folge, dass nicht wenige Adelige und Kleriker fluchtartig das Weite suchten oder verbannt wurden. Selbst der Erzbischof beschloss seine letzten zwei Amtsjahre als Geflüchteter in Skara im Erzbistum Schweden, wo er 1282 verstarb. Während der sechs Jahre dauernden Vakanz des erzbischöflichen Stuhls in Nidaros wurden die verwaisten Güter und Einnahmen des Erzbistums unglücklicherweise rücksichtslos wirtschaftenden Adeligen zur Verwaltung übergeben. Im Zuge dessen wurde 1282 zur Vermeidung und Vorbeugung von Diebstahl und Misswirtschaft ein königlicher Schutzbrief für die Domkirche, das Domkapitel und das erzbischöfliche Eigentum ausgestellt.²³

²³ Vgl. *Haug*, Concordats (Anm. 1), 79; Erkebiskop Jons Statut, in: *Norges gamle Love indtil 1387*. Bd. III. Lovgivningen under Kong Magnus Haakonssøns Regjeringstid fra 1263 til 1280, Hg. v. Rudolf Jakob Keyser / Peter Andreas Munch, Christiania 1849, 229-241; *Haug*, Eldbjørg, Konkordat (Anm. 1), 97ff.; *Bagge, Sverre*, « Salvo semper regio iure » Kampen om Sættargjerdn 1277-1290, in: *Historisk tidsskrift* 87/2 (2008), 201-224, 204.

Bereits zur Zeit des Bruches und auch später stand die Dauer und Verbindlichkeit eines Konkordates zwischen Kirche und Krone zur Debatte. Dieser setzte der norwegische Reichsrat 1347 ein Ende, als er urteilte, dass ein norwegischer König nichts Größeres

3.3 Nachwirkungen

Mit der Nichtbestätigung des Reichsrats der Vormundschaftsregierung endete jedoch der Einfluss des Konkordats mitnichten. Im Laufe der Jahrhunderte, vor allem zwischen 1280 und 1458, wurde immer wieder auf das Konkordat verwiesen, vor allem dann, wenn die Kirche ihre Anliegen für sich bekräftigen wollte. Beispielsweise liegen Dokumente zu Statuten der Jahre 1280-1351 vor, denen nach dem Jahr 1280 noch neun weitere Statuten mit bis zu 50 Einzelbestimmungen der Provinzkonzilien folgten, in welchen regelmäßig auf das Konkordat von Tønsberg Bezug genommen wurde. Im 14. Jhd. begann Königin Margarete I. (1387-1412) mit der Etablierung eigener Christengesetze, die der Kirche die volle Jurisdiktion in Christenrechtssachen zusprach und konfisziertes Eigentum und Bußgelder gleichwertig an Krone und Kirche verteilte. Die Kirche sollte jeweils durch ihre eigenen „Beamten“, die Pröpste, agieren.²⁴ Zusätzlich kam es zur landesweiten Verlautbarung des kirchlichen Bußrechts und zur Bestätigung zweier Bestimmungen des Konkordats: Das bischöfliche Recht des Bischofs, die Priester der königlichen Kapelle zu ernennen, und das Verbot der Nichteinmischung des Königs bei der Wahl der Bischöfe und Äbte. Daneben wurde der Vergleich von Tautra (1297) bestätigt, der dem Erzbischof und dem Domkapitel die Wahl der Bischöfe in Bistümern ohne Domkapitel (d. h. außerhalb des norwegischen Festlandes) vorschrieb. Etwa 100 Jahre später nahm Erzbischof Aslak Bolt (1428-1450) am Provinzkonzil in Oslo (1436) Bezug auf das Konkordat von Tønsberg. Er nahm es als Begründung, um sich gegen die Einmischung des Königs bei der Wahl des Bischofs durchzusetzen und um seinen Favoriten Henrik Kalteisen OP (1452-1458) ins Amt zu verhelfen. Es war ihm auch Vorbild für die administrative und ökonomische Restauration der Kirchenprovinz, denn er strebte die Reetablierung des Zehentregulativ des Konkordats an.²⁵ Einige Jahre später legte König Christian I. (1450-1481) bei seiner Krönung und Salbung (1450) den Krönungseid ab und bekräftigte das Konkordat von Tønsberg auf der Reichsversammlung in Skara (1458). Dieser griff auf Anraten des hohen Klerus darauf zurück, um die zu seiner Zeit großen Konflikte zwischen Staat und Kirche zu befrieden. Ihm gleich bekräftigten auch die Könige Hans (1483-1513) und Christian II. (1513-23) das Konkordat. Danach verlaufen sich die Spuren der Bezüge im Sand der Zeit.²⁶ Doch die tatsächliche Umsetzung des Konkordats steht bis heute zur Diskussion und auch der Erfolg des Konkordats wird unterschiedlich bewertet. Während die Historiker H. Koht († 1965), L. Hamre († 1999) S. Bagge und E. Haug das Konkordat als Resultat eines hundertjährigen Annäherungsprozesses zweier gleichberechtigter Vertragspartner bewerteten, beurteilten es der Historiker R. Keyser († 1864), P. A. Munch († 1863), J. A. Seip († 1992) euphorisch als jurisdiktionellen Sieg der Kirche über die Krone. Die Mehrheit der heutigen Historiker betrachtet es jedoch als eine Bestätigung bereits bestehender

über seine Lebenszeit hinaus verleihen könne. Das Urteil wurde für spätere Konflikte wegweisend, sodass in späterer Zeit bei jedem Thronwechsel die erneute Bekräftigung bereits bestehender Privilegien zu erfolgen hatte (vgl. *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 98).

²⁴ Vgl. *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 104f., 114.

²⁵ Vgl. *Hamre, Lars*, Striden mellom erkebiskop Jørund og domkapitlet i Nidaros, in: Imsen Steinar, *Ecclesia Nidrosiensis 1153-1537. Søkelys på Nidaroskirkens og Nidarosprovinsens historie*, Trondheim 2003 (= Senter for middelalderstudier, NTNU, Skrifter 15), 205; *Imsen, Steinar*, Nidarosprovinsen, in: Imsen Steinar, *Ecclesia Nidrosiensis 1153-1537. Søkelys på Nidaroskirkens og Nidarosprovinsens historie*, Trondheim 2003 (= Senter for middelalderstudier, NTNU, Skrifter 15), 15-45, 16; *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 106ff., 111.

²⁶ Vgl. *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 83, 110, 114.

Der Rezess von Halmstad (1483) ermöglichte erneut eine engere Bindung zwischen Krone und Kirche. In diesem war die Salbung und Krönung eines Königs durch den Erzbischof von Nidaros vorgesehen (vgl. *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 115).

Privilegien und kirchlicher Jurisdiktionsvollmachten (z. B. das Statut des Kardinals Wilhelm von Sabina v. 1247).²⁷

4 Ausblick

Lassen sich in der heutigen Gesetzgebung noch Spuren des Landrechts und seines drei Jahre älteren „Geschwisterdokuments“, dem Konkordat, finden, und welche Relevanz besitzen sie? Dem Christentum wird 750 Jahre nach der Promulgation des Landrechts v. 1274 in § 2 der norwegischen Verfassung von 1814 (i. d. F. v. 21.5.2024) noch Rechnung getragen. Dort steht vermerkt, dass die „Wertegrundlage“ des Landes auch „weiterhin auf unserem christlichen und humanistischen Erbe“ beruht.²⁸ Damit werden auch insgeheim die Christengesetze im Landrecht v. 1274 gewürdigt, wo es in Landrecht Kap. II. Art. 1 heißt: „Das ist der Ursprung unserer Gesetze, den Gesetzen der Männer des Gulating, welches der Ursprung für alle guten Dinge ist, dass wir am christlichen Glauben festhalten und diesen befolgen“. Auch im Jahr 2024 sind die im Konkordat festgehaltenen Punkte bezüglich des Umfangs und der Autonomie der kirchlichen Jurisdiktionsbereiche sowie die Frage der Eingriffsrechte des Staates in das innere Religionsrecht von Relevanz. In jüngster Zeit wurde das Ehenichtigkeitsverfahren der katholischen Kirche sowie das Beichtgeheimnis erneut – wie dies bereits in der Zwischenzeit zum Teil, insbesondere durch die Reformatoren, geschehen ist – von nichtkatholischen und säkularen Zeitgenossen hinterfragt und debattiert. Einige Norweger empfanden die gewöhnliche Vorgangsweise der Kontaktaufnahme, Befragung und Nachforschung des Tribunals bei Eheannullierungsverfahren, bei welchen die Betroffenen um Informationen und Aussagen bezüglich des eingeleiteten Untersuchungsverfahrens gebeten werden, als eine grobe Beeinträchtigung ihres Privatlebens. Es sei fraglich, so die Kritiker, ob eine Glaubensgemeinschaft bei Verwendung solcher „Methoden“ Anrecht auf finanzielle Unterstützung des Staates habe. Die Katholische Kirche verteidigte die Vorgangsweise als Teil des weltweit umzusetzenden Universalkirchenrechts und somit als Teil des legitimen internen Religionsrechts und des Anrechts auf Selbstbestimmung.²⁹ In Norwegen steht immer wieder die Absolutheit des katholischen Beichtsiegels zur Debatte. Dessen Bruch ist kirchenrechtlich strafbar und kann gem. c. 1386 des revidierten Buchs VI des CIC/1983 die Exkommunikation nach sich ziehen. Das Beichtsiegel könnte jedoch auch mit den Bestimmungen des norwegischen Strafrechts kollidieren. Gem. § 211 Straffeloven (strl.) verpflichtet es Geistliche unter Strafe zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und fordert gem. § 195 strl. von allen Personen im Falle des Gewährwerdens über eine zukünftige, geplante und anzeigespflichtige Straftat die Abwehripflicht, sofern dabei gem. § 196 Abs 3b strl. nicht eine Gefahr für Leib, Leben oder Wohlstand entsteht. Einerseits bietet der Gesetzgeber den Geistlichen in § 211 strl. einen gewissen Schutz und andererseits könnten damit Priester in

²⁷ Vgl. *Haug*, Konkordat (Anm. 1), 91, 114; Cardinal Vilhelms Forordning om den norske Kirkes Rettigheder, in: Norges gamle Love indtil 1387. Bd. I. Lovgivningen under Kong Magnus Haakonssöns Regieringstid fra 1263 til 1280, Hg. v. Rudolf Jakob Keyser / Peter Andreas Munch, Christiana 1846, 450-458; *Hamre*, Ein diplomatarisk (Anm. 1), 429f.; *Munch, Peter Andreas*, Det Norske Folks Historie, Deel 4 Bd. 1, Christiana 1858, 580f.; *Keyser, Rudolf*, Den norske Kirkens Historie under Katholicismen. Bd. 2, Christiana 1858. 28; *Bagge*, Salvo (Anm. 22), 202f.; *Koht, Halvdan*, Sættargjerda i Tunsberg 1277. Foredrag i vitskapsellskape i Kristiana 22de januar 1915, Kristiana 1916 (= Historisk Tidsskrift 5 r. 3 b.), 266f.; *Seip, Jens Arup*, Sættargjerdene, i Tunsberg og kirkens jurisdiksjon, Oslo 1942, 116f.

²⁸ Kongeriket Norges Grunnlov gitt i riksforsamlingen på Eidsvoll den 17. mai 1814, slik den lyder etter senere endringer, senest stortingsvedtak av 21. mai 2024.

²⁹ Vgl. *Reymert, Åsmund Per*, Kirken gransket Anitas tidligere ekteskap for at eksmannen skulle gifte seg på nytt. – Et overgrep, at: <https://www.vl.no/religion/2024/04/13/dommen-over-et-ekteskap/> [abgerufen am 30.11.2024].

höchste Schwierigkeiten geraten.³⁰ Neuerdings wird über die Beibehaltung oder Streichung von § 211 strl. diskutiert. S. E. Bernt I. Eidsvig CanReg, Bischof von Oslo (2005-2025), äußerte sich zum neuesten Vorschlag des Kinder- und Familienministeriums den Paragrafen aus dem Strafgesetzbuch v. 2005 zu streichen. Er empfahl die Beibehaltung des Paragrafen im Strafgesetz, denn das Hl. Sakrament der Beichte behandle Akte der Vergangenheit, nicht der Zukunft, und für die Lossprechung sei die Reue des Pönitenten notwendig – Punkte, die auf eine reuelos geplante Straftat nicht zutreffen würden. Zudem führe eine Aufhebung des Paragrafen eher zu mehr Zweifel und Verwirrung unter den Betroffenen. Wenn überhaupt, sei die Aufhebung der Ausnahmeregelungen der Verschwiegenheitspflicht zu überdenken.³¹ Hier zeigt sich, dass die Fragestellungen des Konkordats von Tønsberg, auch 750 Jahre später aktuell sind. Wer jedoch 2024 in den Jubiläumsfeierlichkeiten des Landrechts schwelgte und König Magnus als einen der fortschrittlichsten Gesetzgeber Europas zelebriert, der sollte nicht außer Acht lassen, dass sich der fromme und franziskanisch geprägte König Magnus vermutlich gegen jegliche Beeinträchtigung des Beichtsiegels und wahrscheinlich auch für die Beibehaltung der Vorgehensweise des (Ehe-)Tribunals ausgesprochen hätte.

30 Vgl. Lov 20. mai 2005 nr. 28 om straff (straffeloven).

31 Vgl. *Stoche-Nicolaisen, Petter T.*, Skriftemål for sinnets balanse, at: <https://www.katolsk.no/nyheter/2024/10/skriftemal-for-sinnets-balanse> [abgerufen am 28.11.2024].